

kommensteuer auf die anderen Einkünfte um je 120 DM ermäßigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigungen gemäß Abs. 1 ist, daß

- a) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer A unterliegen, der Einkommensteuersatz in der Tabelle 1 A vor der zweiten Abgrenzung abzulesen ist;
- b) bei Handwerkern, die der Handwerksteuer B unterliegen, die Summe der handwerklichen Einkünfte und der anderen Einkünfte, vermindert um die nach § 3 anerkannten Sonderausgaben, 20 000 DM jährlich nicht übersteigt.

III.

Besteuerung nach allgemeinem Steuerrcht

§ 7

Veranlagung der gesamten Einkünfte des Handwerkers nach allgemeinem Steuerrecht

(1) Erzielen Handwerker oder die mit ihnen zusammen zu veranlagenden Bürger neben Einkünften aus handwerklicher Tätigkeit andere Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus steuerlich nicht begünstigter selbständiger Arbeit, so sind sie auf Antrag mit den gesamten Einkünften nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts zu veranlagern.

(2) Die Veranlagung gemäß Abs. 1 erfolgt ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr für die Dauer von mindestens 3 Jahren. Bei Wegfall der im Abs. 1 genannten Einkünfte aus nichthandwerklicher Tätigkeit werden die Handwerker auf Antrag ab dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres wieder nach dem Gesetz über die Besteuerung des Handwerks besteuert.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder 2 sind spätestens bis zum 10. Dezember für das folgende Kalenderjahr bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Für das Kalenderjahr 1959 sind die Anträge spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu stellen.

IV.

Besteuerung des anderen Vermögens

§ 3

Vermögensteuer auf das andere Vermögen der Handwerker

(1) Der Vermögensteuersatz für das steuerpflichtige andere Vermögen der Handwerker und der mit ihnen zusammen zu veranlagenden Bürger ist der als Anlage beigefügten Tabelle 2* — Vermögensteuersätze — zu

entnehmen. Vor Anwendung der Tabelle ist die Summe des handwerklichen Betriebsvermögens und des steuerpflichtigen anderen Vermögens festzustellen und gemäß § 4 des Vermögensteuergesetzes auf volle 1000 DM nach unten oder nach oben abzurunden. (Beträge bis zu 500 DM werden nach unten, Beträge über 500 DM nach oben abgerundet.) Dabei ist das auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt bzw. Fortschreibungszeitpunkt ermittelte handwerkliche Betriebsvermögen zugrunde zu legen. Der aus der Tabelle 2 entnommene Steuersatz ist nur auf das auf volle 1000 DM nach unten bzw. nach oben abgerundete andere steuerpflichtige Vermögen anzuwenden.

(2) Wenn Handwerker am 31. Dezember 1958 oder später

- a) aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden, weil sie den Handwerksbetrieb aufgeben oder dieser in die Gewerberolle überführt wird oder
- b) in die Handwerksbesteuerung eintreten,

wird auf den darauffolgenden 1. Januar eine Vermögensteuerneueranlagung ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertabweichungen des Vermögens durchgeführt.

V.

Steuererklärung und -entrichtung

§ 9

Erklärung und Entrichtung der Steuern für andere Einkünfte

(1) Die Jahreserklärungen zur Umsatzsteuer, Gewerbebesteuerung und Einkommensteuer für die anderen Umsätze und die anderen Einkünfte der Handwerker sind jeweils bis zum 10. Februar des folgenden Kalenderjahres beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Für die Erklärung und Entrichtung der Steuern für die anderen Umsätze und die anderen Einkünfte der Handwerker gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

VI.

Übergangsregelungen für 1958

§ 10

Anwendung der Steuertabelle bei Handwerkern* die 1958 Handwerksteuer A entrichten

Ist der Einkommensteuersatz für die für den Veranlagungszeitraum 1958 zu versteuernden anderen Einkünfte nach der ersten Abgrenzung der Tabelle 1 A

* s. Seite 602